

**Satzung
der Stadt Burg über die Benutzung öffentlicher Spielplätze in der Stadt Burg vom
18.04.1996, in der Fassung der 1. Änderung vom 1.04.1998 sowie in der Fassung der
2. Änderung**

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GOLSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.07.1997 (GVBl. LSA S. 731) hat der Stadtrat auf seiner Sitzung am 30.05.2000 folgendes beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Spiel- und Bolzplätze sowie Spielwiesen, die sich im Eigentum der Stadt Burg befinden und in der Gemarkung Burg liegen.
Hiervon betroffen sind auch die Spielplätze auf den Schulhöfen, die in den Nachmittagsstunden und auch an den Wochenenden für den öffentlichen Spielbetrieb geöffnet werden können. An den entsprechenden Schulen sind dann an den Eingängen Öffnungszeitenregelungen anzubringen.

**§ 2
Zweck**

Spiel- und Bolzplätze dienen dazu, Kindern und Jugendlichen die für sie so wichtigen Entfaltungsmöglichkeiten zum Spielen zu geben.

Kinder und Jugendliche benötigen Lebensräume, in denen sie nach Bedürfnissen spielen, Erfahrungen für ihre spätere Lebensführung sammeln und sich Fähigkeiten und Fertigkeiten aneignen können, die sie im Umgang mit ihrer Umwelt benötigen.

Durch dichte Wohnbebauung und Verkehrsführung sind natürlich entstandene Spielflächen immer mehr verlorengegangen. Für kreatives Spiel ist in einer von der Technik bestimmten Umwelt nur wenig Raum. Es ist daher Aufgabe der Stadt Burg, unter den gegebenen Voraussetzungen, Freiräume für Kinder und Jugendliche zu schaffen und zu unterhalten.

Um den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden, benötigt der Spielplatz neben Geräten und Anlagen auch Menschen, die diese Bedürfnisse ernst nehmen und Verständnis für spielende Kinder aufbringen. Menschen, die aber auch dafür sorgen, daß der Spielbetrieb der Kinder nicht durch Zerstörung der Geräte, Verschmutzung des Sandes, Lagerung von Autos eingeschränkt wird.

**§ 3
Zugang**

Neben Kindern und Jugendlichen dürfen auch Erwachsene Spiel- und Bolzplätze betreten, sofern ihr Verhalten nicht dem Zwecke dieser Satzung zuwiderläuft.

(Anmerkung: Die vorgenommenen Änderungen der Satzung sind kursiv dargestellt)

2

§ 4

Benutzung der Spiel- und Bolzplätze

1. Auf den Spiel- und Bolzplätzen sind nur Verhaltensweisen erlaubt, die der Zweckbestimmung dieser Anlagen nicht entgegenstehen.

Dementsprechend sind insbesondere nicht gestattet:

- a) das Mitführen von Hunden,
 - b) das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen,
 - c) das Entzünden offener Feuer,
 - d) Mannschaftsspiele von Vereinen oder ähnlich organisierten Gruppen,
 - e) das Zelten und Nächtigen,
 - f) die Benutzung von Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräten sowie der Betrieb von Modellflugzeugen,
 - g) die Lagerung von Abfällen sowie Verunreinigungen jeder Art, insbesondere das Wegwerfen von Zigarettenstummeln, Glas und Dosen
 - h) die Durchführung von Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht als Ausnahme im Sinne des § 6 dieser Satzung genehmigt sind,
 - i) der Konsum alkoholischer Getränke.
2. Spielplätze können ausschließlich von 8.00 - 22.00 Uhr genutzt werden. Bei unzureichenden Lichtverhältnissen, insbesondere während der Früh- und Abendstunden, ist eine Nutzung untersagt.
3. Eine von Spielplätzen ausgehende unzumutbare Lärmbelästigung ist zu vermeiden. Aufsichtspersonen haben dahingehend Einfluß zu nehmen. Besonders während der gemeindlichen Ruhezeit, ist eine Lärmbelästigung zu vermeiden. Störende Benutzung von Radios, Recordern und ähnlichen ist Verboten.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer den in § 4 aufgeführten Verboten vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- DM geahndet werden.
2. Darüber hinaus kann die Stadt Burg bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen

diese Satzung einen Ausschluß von der Benutzung der Spiel- und Bolzplätze aussprechen.

3

§ 6 Ausnahmen

Die Stadt Burg kann in begründeten Einzelfällen Einschränkungen hinsichtlich der Benutzung der Spiel- und Bolzplätze festlegen sowie auf Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 4 dieser Satzung zulassen.

§ 7 Aufsichtspflichten

1. Eine zweckentsprechende Nutzung der Spielplätze ist durch die Aufsichtspersonen zu garantieren.
Kleinst- und Kleinkinder (bis 7 Jahre) müssen beaufsichtigt werden.
Entstandene Schäden durch Aufsichtspflichtverletzung bzw. einer unsachgemäßen Nutzung der Spielgeräte können nicht gegenüber der Stadt Burg geltend gemacht werden.
2. Eine Verletzung der in dieser Satzung festgelegten Pflichten für die Benutzer und Aufsichtspersonen führt zu einem gemeindlichen Haftungsausschluß.

§ 8 Bekanntmachung

Die Satzung der Stadt Burg über die Benutzung öffentlicher Spielplätze in der Stadt Burg In der Fassung der 2. Änderung wird im Amtsblatt der Stadt Burg und der Gemeinden Niegripp, Parchau, Schartau, Detershagen und Ihleburg bekanntgemacht.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burg,

gez. Sterz
Oberbürgermeister

gez. Langner
Vorsitzende des Stadtrates

Stadt Burg

2. Änderungssatzung

zur Satzung der Stadt Burg über die Benutzung öffentlicher Spielplätze in der Stadt Burg vom 18.04.1996 sowie in der Fassung der 1. Änderung vom 1.04.1998 (2. Spielplatzänderungssatzung)

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GOLSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.07.1997 (GVBl. LSA S. 731) hat der Stadtrat auf seiner Sitzung am 30.05.00 folgendes beschlossen:

1. § 1 wird wie folgt neu gefaßt:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Spiel- und Bolzplätze sowie Spielwiesen, die sich im Eigentum der Stadt Burg befinden und in der Gemarkung Burg liegen. Hiervon betroffen sind auch die Spielplätze auf den Schulhöfen, die in den Nachmittagsstunden und auch an den Wochenenden für den öffentlichen Spielbetrieb geöffnet werden können. An den entsprechenden Schulen sind dann, an den Eingängen, Öffnungszeitenregelungen anzubringen.

2. § 8 wird wie folgt neu gefaßt:

§ 8

Bekanntmachung

Die Satzung der Stadt Burg über die Benutzung öffentlicher Spielplätze in der Stadt Burg In der Fassung der 2. Änderung wird im Amtsblatt der Stadt Burg und der Gemeinden Niegripp, Parchau, Schartau, Detershagen und Ihleburg bekanntgemacht.

3. § 8 alter Fassung wird § 9 mit folgender Fassung:

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burg,

Anlage zur Beschlußvorlage 2000/105

Sterz
Oberbürgermeister

- Dienstsiegel -

Langner
Vorsitzende des Stadtrates